



Gemeinde Essingen

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Hasenweide Süd" in Essingen- Lauterburg

Anlage 3 zur Begründung

Umweltbericht zum Bebauungsplan-Entwurf

Gefertigt: Ellwangen, 05.07.2021/ 22.07.2021

Projekt: ES1718 / 500752

Bearbeiter/in: IH

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	4
1.1. Angaben zum Standort	4
1.2. Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	4
1.3. Überblick relevante Fachgesetze und Fachpläne	5
1.3.1. Fachgesetze	5
1.3.2. Fachpläne	5
1.4. Betroffene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	6
2. Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nach §1 Abs.6 Nr.7 und § 1a BauGB.....	6
2.1. Boden, Fläche	7
2.1.1. Bestand	8
2.1.2. Entwicklungsprognose.....	8
2.1.3. Bewertung	9
2.2. Wasser	9
2.2.1. Bestand	9
2.2.2. Entwicklungsprognose.....	10
2.2.3. Bewertung	10
2.3. Klima, Luft.....	10
2.3.1. Bestand	11
2.3.2. Entwicklungsprognose.....	11
2.3.3. Bewertung	11
2.4. Tiere und Pflanzen	12
2.4.1. Bestand	12
2.4.2. Spezieller Artenschutz nach § 44 BNatSchG	13
2.4.3. Entwicklungsprognose.....	13
2.4.4. Bewertung	14
2.5. Landschafts- und Ortsbild.....	14
2.5.1. Bestand	14
2.5.2. Entwicklungsprognose.....	15
2.5.3. Bewertung	15
2.6. Erholung / Mensch und Gesundheit.....	15
2.6.1. Bestand	15
2.6.2. Entwicklungsprognose.....	16
2.6.3. Bewertung	16
2.7. Kultur- und Sachgüter	16
2.7.1. Bestand	17
2.7.2. Entwicklungsprognose.....	17
2.7.3. Bewertung	17
2.8. Wechselwirkungen	17
2.9. Beschreibung der gebietsinternen Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen	17

2.10. Zusammenfassung der Eingriffsbewertung.....	18
3. Kompensation.....	18
4. Alternativenprüfung, Auswirkungen bei schweren Unfällen.....	19
4.1. Alternativen	19
4.1.1. Standortalternativen	19
4.1.2. Konzeptalternativen	19
4.2. Umweltrelevante Auswirkungen bei schweren Unfällen	19
5. Zusätzliche Angaben	19
6. Allgemein verständliche Zusammenfassung	20
7. Quellenverzeichnis.....	22

ANHANG

Anhang 1	Bestandsplan M 1: 1.000
Anhang 2	Eingriffsermittlung
Anhang 3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. EINLEITUNG

1.1. Angaben zum Standort

Übersichtsplan



Der Ortsteil Lauterburg liegt südwestlich vom Hauptort Essingen und ist durch die L 1165 an diesen sowie die Bundesstraße im Norden sowie in Richtung Bartholomä nach Süden an den überörtlichen Verkehr angebunden:

Am nördlichen Ortsrand von Lauterburg liegt westlich der L 1165 der Campingplatz Hirtenteich mit Erweiterungsflächen. Östlich der Landesstraße besteht Wohnbebauung und ganz im Norden der Friedhof.

Bei der geplanten Erweiterungsfläche handelt es sich um eine nach Südwesten geneigte Wiese mit einer Größe von ca. 1,5 ha. Mit den umfangreichen Ausgleichsflächen ist der Geltungsbereich insgesamt knapp 2 ha groß.

1.2. Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche sollen künftig besondere Wohnformen ermöglicht werden, wobei Nutzungen als Ferienwohnungen aber auch dauerhafte Wohnnutzungen zulässig sein sollen. Zum Großteil sind dafür Tiny-Häuser und ein Feriendorf vorgesehen.

Die Möglichkeit zur Entwicklung dieser Sondernutzung soll durch Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO erfolgen. Durch die Änderung der Baunutzungsverordnung 2017 wurde eine dauerhafte Nutzung von Ferienwohnungen im allgemeinen Wohngebiet ermöglicht (§ 13a BauNVO).

Im Übergangsbereich entstehen zusätzlich 6 Einfamilienhäuser zur Deckung des kurzfristigen Bedarfs an Wohnraum bis die allgemeine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen ist.

Geplante Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet (WA1)	ca.	3.585 m ²
Allgemeines Wohngebiet (WA2)	ca.	2.679 m ²
Allgemeines Wohngebiet (WA3)	ca.	2.699 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen	ca.	20 m ²
Verkehrsfläche	ca.	1.482 m ²
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung		
Fußweg / Feldweg	ca.	500 m ²
Verkehrsgrün	ca.	231 m ²
Öffentliche Grünfläche	ca.	7.231 m ²
Private Grünfläche	ca.	1.479 m ²
Gesamtes Plangebiet	ca.	19.906 m ²

Die charakteristische Nutzung östlich der Landesstraße entspricht einem Wohngebiet, im Westen einem Sondergebiet. Mit der Festsetzung eines WA in der Zwischenfläche sind beide Nutzungen möglich.

Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Boden und Fläche wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Die Erschließung und Versorgung des Gebietes kann über die bestehende Straße Hasenweide erfolgen. Für die Entsorgung werden am südlichen Rand Leitungen verlegt, hier kann auch die bestehende Gaststätte angeschlossen werden.

1.3. Überblick relevante Fachgesetze und Fachpläne

1.3.1. Fachgesetze

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung und dem Bundes-Bodenschutzgesetz, wurden die Vorgaben der übergeordneten Fachplanungen berücksichtigt.

1.3.2. Fachpläne

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP)

Die betroffenen Plansätze bei der Ausweisung eines Bebauungsplangebietes wurden in der Begründung beschrieben.

Regionalplan (RP)

Die Beschreibung sowie eine Übersichtskarte sind in der Begründung enthalten.

Flächennutzungsplan (FNP)

Die Beschreibung sowie eine Übersichtskarte sind in der Begründung enthalten.

Bebauungsplan (BPL)

Die Beschreibung sowie eine Übersichtskarte sind in der Begründung enthalten.

Im Regionalplan der Region Ostwürttemberg ist im Erweiterungsbereich ein schutzbedürftiger Bereich für die Erholung festgelegt. In der Begründung wurde die hier geplante Sonderform des Wohnens näher beschrieben, die dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Auch der bestehende Campingplatz liegt innerhalb des schutzbedürftigen Bereichs.

Von der Verwaltungsgemeinschaft Aalen wird derzeit die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Da das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sehr umfangreich und zeitintensiv ist, wird für die derzeit geplante Erweiterung eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Hasenweide Süd“ erforderlich.

1.4. Betroffene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Natura 2000 – Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Andere Schutzgebietsausweisungen werden bei den einzelnen Schutzgütern betrachtet.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICH ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN NACH §1 ABS.6 NR.7 UND § 1A BAUGB

Als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte eine Bestandserfassung durch Abfrage der oben beschriebenen übergeordneten Planungen sowie anhand von

- Online-Plattformen der LUBW und der LGRB
- Geländebegehung (durchgeführt am 24.08.2017)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (Begehung am 24.08.2017)
- Geotechnisches Gutachten, Stand 20.06.2018/ zusätzlicher Versickerungsversuch am 01.03.2021
- Schallimmissionsprognose, Stand 02.07.2021 (Anlage 1 zur Begründung)

Die verbal-argumentative Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima, Luft
- Tiere und Pflanzen
- Landschafts- und Ortsbild
- Erholung / Mensch und Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter

erfolgt in Anlehnung an die „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“, welche im Jahr 2005 von der LfU erstellt wurden. Die Bewertung erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch).

Das Schutzgut Boden wird zusätzlich gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg und den Angaben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) bearbeitet.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen, die weiteren Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB, wie biologische Vielfalt, Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien, schonender Umgang mit Grund und Boden, sowie die jeweilige Entwicklungsprognose werden bei den o.g. Schutzgütern mitbetrachtet.

Soweit vorhanden, werden sich kumulierende Auswirkungen von Vorhaben in benachbarten Plangebietebenen ebenfalls aufgeführt.
Regelungen anderweitiger Gesetze und Vorschriften zur Energieeffizienz werden nicht behandelt, da diese unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans gelten.

Nach Ermittlung der Umweltauswirkungen werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten und erheblichen Beeinträchtigungen aufgezeigt. Im Plangebiet liegende Maßnahmen mit Ausgleichswirkung werden beschrieben. Bei der nachfolgenden Bewertung werden diese Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

2.1. Boden, Fläche

Der Boden erfüllt nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) folgende drei Hauptfunktionen:

- Natürliche Funktionen
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen

Die Bewertung der Böden in ihrer natürlichen Funktion erfolgt auf der Grundlage der Angaben des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) bzw. der Angaben des Landratsamtes und den Angaben der Flurbilanzkarten der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL).

Die unter Punkt 3 im BBodSchG genannten Nutzungsfunktionen des Bodens als Rohstofflagerstätte, als Fläche für Siedlung und Erholung und als Standort für sonstige Nutzungen, Verkehr stellen im allgemeinen Eingriffe in das Schutzgut Boden dar. Diese Funktionen werden als Vorbelastung beschrieben. Die Funktion Erholung wird nicht unter dem Schutzgut Boden, sondern bei dem Schutzgut "Landschaft" abgehandelt.

Für die Bodenfunktionen „Standort für die natürliche Vegetation, natürliche Bodenfruchtbarkeit (Standort für Kulturpflanzen), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Filter und Puffer für Schadstoffe“ liegt mittlerweile eine flächendeckende Bewertung auf Grundlage der Bodenschätzung vor (LGRB).

Bei der Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen der Siedlungsausweisung werden die sog. abiotischen Bodenfunktionen,

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit (NATBO),
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (AKIWAS) und
- Filter und Puffer für Schadstoffe (FIPU)

der Eingriffsbewertung zugrunde gelegt.

Falls die Bodenfunktion „Standort für natürliche Vegetation (NATVEG)“ mit ‚sehr hoch‘ bewertet ist, entspricht diese der Gesamtbewertung des jeweiligen Bodens.

2.1.1. Bestand

Schutzgebiete

Nach Kartendarstellung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) sind keine Geotope im Planungsgebiet vorhanden. Nordwestlich des Plangebietes ist ein Geotop kartiert. Dabei handelt es sich um den „Hexenfelsen und Schuhmächerle N von Lauterburg, S von Lautern“.

Im Flächennutzungsplan ist in diesem Bereich keine Darstellung von Bodendenkmalen enthalten.

Geologie und Bodentypen

Nach der geologischen Karte des LGRB liegen die Flächen nördlich des Ortsteiles Lauterburg im Bereich des Weißen Jura. Die bodenkundliche Einheit sind Braune Rendzina und Terra fusca-Rendzina aus Kalkstein.

Die Böden besitzen eine mittlere Wertigkeit.

Vom Büro Geotechnik Aalen wurde ein geotechnisches Gutachten erstellt (Stand 20.06.2018). Dabei wurde der anstehende Fels ca. 1 – 1,3 m unter Gelände lokalisiert.

Boden-/Flächennutzung

Die Flächen werden bisher als Zufahrt zu angrenzenden Grundstücken (Weg zum Wald bzw. Straße zum Campingplatz) sowie landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzt.

Vorbelastung

Für den Geltungsbereich gibt es keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen.

2.1.2. Entwicklungsprognose

Null-Variante

Es ist davon auszugehen, dass die Fläche bei Nichtdurchführung der Planung weiter landwirtschaftlich genutzt würde.

Mögliche Auswirkungen

Mit der Ausweisung bzw. Umsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes werden zusätzliche Flächen überbaut und versiegelt.

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Bereiche, die nicht für die Überbauung und Erschließung vorgesehen sind (z. B. Grünflächen oder angrenzende landwirtschaftliche Flächen), sollen vor Beeinträchtigungen durch den späteren Baubetrieb gesichert werden.

Anfallender Erdaushub wird getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden fachgerecht zwischengelagert und soweit möglich innerhalb des Gebietes verwertet. Oberbodenüberschuss wird einer sachgemäßen Wiederverwendung zugeführt.

Auf den Grundstücken wird ein möglichst großer Erdmassenausgleich angestrebt. Dafür wurden konkrete Erdgeschoss-Fußbodenhöhen festgelegt.

Für PKW-Stellplätze werden wasserdurchlässige Beläge vorgegeben.
Durch diese Maßnahmen, kann der Eingriff in das Schutzgut Boden zumindest teilweise schutzgutbezogen verringert werden.

2.1.3. Bewertung

Alle Böden besitzen unabhängig von ihrer Art und Ausbildung wichtige und unersetzbare Funktionen im Naturhaushalt. Boden ist nicht vermehrbar. Aufgrund dieser zentralen Funktion ist Boden generell hoch empfindlich gegenüber Versiegelung.

Die geplante Bebauung führt zu einer deutlichen Zunahme von versiegelten Flächen. Die betroffenen Böden besitzen eine mittlere Wertigkeit.

Aufgrund der betroffenen Flächengröße ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden zu erwarten.

In der Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz (Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg) liegt das Plangebiet im Bereich der Grenzflur. Es handelt sich also nicht um für die Landwirtschaft ganz hochwertige Flächen, so dass eine Entwicklung / Umwidmung möglich ist.

2.2. Wasser

Das Schutzgut Wasser wird in das Grundwasser und in die fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässer gegliedert. Die Bedeutung der Oberflächengewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere hängt von der Morphologie und der Wasserqualität ab.

Die Bedeutung eines Grundwasserleiters und seiner Regelungsfunktion im Wasserhaushalt wird von der Art und Mächtigkeit der Grundwasserleiter (Kluft-, Poren- oder Karstgrundwasserleiter) bestimmt. Für die Nutzbarkeit des Wassers sind Wasserqualität und –quantität wesentliche Kriterien, die von geogenen und anthropogenen Faktoren geprägt werden. Der Einfluss auf die Vegetation und damit auch auf Tiere und Landschaft ist vom Grundwasserflurabstand abhängig.

2.2.1. Bestand

Schutzgebiete, HQ-100 Flächen

Wasserschutzgebiete (WSG) oder Überschwemmungsgebiete sind im Bereich des Bebauungsplangebietes nicht vorhanden. Westlich des Planungsgebietes befindet sich das fachtechnisch abgegrenzte WSG Heubach (Nr. 136059).

Grundwasser

Das Campingplatzgebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit Oberjura (GWL) und ist als mittelmäßiger Grundwasserleiter einzustufen.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Westlich des Campingplatzes verläuft der Wäschbach.

Vorbelastung

Im Bereich der Verkehrsflächen sind bereits versiegelte Bereiche vorhanden.

2.2.2. Entwicklungsprognose

Null-Variante

Bei gleichbleibender Nutzungsverteilung ergeben sich keine gravierenden Veränderungen.

Mögliche Auswirkungen

Durch die geplante Versiegelung im Bereich des Planungsgebietes wird die Grundwasserneubildungsrate reduziert.

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Das unverschmutzte Oberflächenwasser von Dachflächen wird auf der öffentlichen Grünfläche gesammelt und gepuffert in den Mischwasserkanal eingeleitet, so dass sich keine Erhöhung des Hochwasserabflusses von Fließgewässern ergibt. Für PKW-Stellplatzflächen werden wasserdurchlässige Beläge vorgegeben. Durch diese Maßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Wasser zumindest teilweise schutzgutbezogen verringert werden.

2.2.3. Bewertung

Wasserschutzgebiete bzw. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Die geplante Erweiterungsfläche betrifft Flächen mit mäßiger Bedeutung für das Grundwasser.

Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers durch Verringerung der Grundwasserneubildung sind zu erwarten. Diese lassen sich durch die vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich soweit minimieren, dass sie nicht mehr als erheblich einzustufen sind.

2.3. Klima, Luft

Die Bedeutung der Schutzgüter Klima und Luft als Lebensgrundlage für den Menschen wird von der Luftqualität und von den klimatisch ausgleichenden Funktionen eines Raumes bestimmt, auf die insbesondere die belasteten Verdichtungsräume angewiesen sind. Die gegenüber dem Umland deutlich höhere Temperatur verursacht vor allem im Sommer Belastungen. Zusätzliche Belastungen entstehen durch Schadstoffimmissionen und deren Anreicherung bei Inversionswetterlagen.

Die Beschreibung und Bewertung der Klimaverhältnisse erfolgt anhand von Klimatopen (Einteilung in Anlehnung an Umweltbericht zum Regionalplan Region Stuttgart, VRS 2009), Kalt- und Frischluftentstehungsflächen und wichtigen Luftleitbahnen.

2.3.1. Bestand

Klimatop

Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich größtenteils um ein Freilandklimatop (Ungestörter stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchtigkeit, windoffen, starke Frisch-/Kaltluftproduktion).

Kalt- und Frischluft

Gering bis mäßig geneigte Wiesen- und Ackerflächen sind Hauptproduzenten der Kaltluft und dadurch besonders bedeutsam für das Klimapotential. Sie wirken der innerörtlichen Aufheizung entgegen.

Die Wiese stellt eine Kaltluftproduktionsfläche dar. Die gebildete Kaltluft kann im Süden über die bewaldeten Hänge in das angrenzende Tal südlich Steigholz einfließen und dürfte damit eine gewisse Siedlungsrelevanz für Lautern aufweisen. Durch das relativ große Kaltlufteinzugsgebiet von Lautern kommt der Planungsfläche insgesamt nur eine geringe Bedeutung zu.

Gehölzflächen filtern Schwebstoffe aus der Luft und tragen dadurch zur Luftreinhaltung bei. Gehölze sind im Bereich der Erweiterungsfläche nicht vorhanden.

Vorbelastung

keine

2.3.2. Entwicklungsprognose

Null-Variante

Es sind keine Tendenzen zu erkennen, die auf eine negative Veränderung schließen lassen.

Mögliche Auswirkungen

Durch die Versiegelung von mäßig geneigten Wiesenflächen findet eine Verringerung der Kaltluftentstehungsflächen statt.

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Bei einer Gebäudeausrichtung in Anlehnung an die bestehende Topographie ist eine gute Nutzung solarer Energien möglich.

Im Bereich der Bau- und Grünflächen werden für eine Verbesserung der Luftreinhaltung Gehölzpflanzungen festgesetzt, so dass eine gewisse Ausgleichsfunktion innerhalb des Baugebietes erreicht werden kann. Zusätzlich wird südöstlich der Bauflächen eine Obstwiese neu angelegt bzw. erweitert.

Die Freiflächen im Süden lassen einen Teil der weiterhin gebildeten Kaltluft abströmen.

2.3.3. Bewertung

Durch die zu erwartenden Flächenversiegelungen sind vor allem kleinräumig Verschlechterungen für das Schutzgut Klima, Luft möglich. Diese werden durch die verbleibenden Freiflächen im Süden und die intensive Ein- und Durchgrünung mit Gehölzen deutlich vermindert. Unter Berücksichtigung der untergeordneten Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten, der großen klimaaktiven Flächen in der Umgebung und der Lage im ländlichen Raum werden

die verbleibenden Beeinträchtigungen nicht mehr als erheblich eingestuft, so dass kein Eingriff in das Schutzgut Klima zu erwarten ist.
Großräumig sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas zu erwarten.

2.4. Tiere und Pflanzen

Das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten ist eng mit den vorhandenen Lebensräumen bzw. -strukturen verknüpft. Daher werden zunächst die Biotopstrukturen kartiert und bewertet. Das weitverbreitete, biotoptypische Artenspektrum ist dabei mitberücksichtigt, für diese sind in der Regel keine zusätzlichen Untersuchungen erforderlich. Etwaige Besonderheiten (z.B. Rote-Liste Arten), die im Rahmen der Bestandserfassung festgestellt werden, fließen in die Bewertung ein. Der spezielle Artenschutz wird gesondert betrachtet und widmet sich Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV und der Vogelschutzrichtlinie.

2.4.1. Bestand

Schutzgebiete

Ausgewiesene Schutzgebiete und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop- oder Naturdenkmale sind von der Planung nicht direkt betroffen.

Südlich angrenzend befindet sich das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Felshang südlich Lautern“ (Nr. 272251366270) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Albtrauf zwischen Lautern und Aalen mit angrenzenden Gebieten“ (Nr. 1.36.054). Nördlich des Planungsgebietes ist eine Flachland-Mähwiese kartiert.

Biotopstrukturen und Artvorkommen

Von der geplanten Erweiterung ist größtenteils eine intensiv genutzte Fettwiese betroffen, die regelmäßig gedüngt wird und relativ artenarm ist (Rotklee, Löwenzahn, weißes Labkraut, Spitzwegerich, Wiesenstorchschnabel, Schafgarbe). Der Biotopwert für Flora und Fauna ist hier als gering bis mittel einzustufen. Südlich angrenzend sind Waldflächen vorhanden, die auch besonders geschützt sind. Im Südosten stehen dem Wald vorgelagert einige Obstbäume.

Im Westen im Bereich des Campingplatzes sind ebenfalls Gehölzstrukturen zur Gliederung der verschiedenen Plätze und Bereiche vorhanden.

Wertvolle Flächen des Biotopverbundes trockener Standorte (Kernfläche / Kernraum) sind von der Planung nicht direkt betroffen (LUBW Online Kartenviewer). Allerdings ist ein Teilbereich der Erweiterungsflächen als Suchraum gekennzeichnet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung für die schützenswerten Kernflächen/ Kernräume des landesweiten Biotopverbundes ist nicht gegeben.

Durch die geplante Extensivierung mit entsprechenden Pflegevorgaben soll eine Magerwiese entwickelt werden, so dass hier eine Verbesserung für den Biotopverbund erreicht werden kann.

Vorbelastung

Aufgrund der intensiven Wiesennutzung sind die Flächen anthropogen beeinträchtigt und nutzungsbedingt überformt. Dies wirkt sich negativ auf die Artenvielfalt aus. Die Flächen sind von Osten und Westen durch Bebauung und Straßen begrenzt. Im Norden ist die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes geplant.

2.4.2. Spezieller Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen im Gebiet und in der unmittelbaren Umgebung war es erforderlich, eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchzuführen. Das Gelände wurde in Form einer Übersichtsbegehung am 24.08.2017 begangen.

Fehlende Lebensraumstrukturen im Vorhabenbereich schließen Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang-IV Arten der FFH Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann somit für Reptilien, Amphibien, Fische, Weichtiere, Insekten, sonstige Säugetiere (u.a. Wolf, Bär, Wildkatze, Biber, Haselmaus) und für die besondere Flora eine Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Jedoch könnten durch ausgeprägte Lebensraumstrukturen am Standort Fledermäuse und Vögel als planungsrelevant benannt werden. Für diese ist eine weitergehende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt. Detaillierte Untersuchungsergebnisse sind dem Anhang 3 zu entnehmen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Artengruppen erfüllt werden.

Allerdings wurden folgende Empfehlungen gegeben:

Aufwertungsmaßnahme „höhlen- und gebäudebrütende Vogelarten“

Im bestehenden Campingareal wurden viele höhlenbrütende Vogelarten (Hausperling, Kohlmeise) gesichtet. Es wird angenommen, dass diese innerhalb des Areals in angebrachten Nistkästen der Dauercamper oder in Gebäudeverstecken der Gaststätte brüten. Zur Aufwertung sollten im Bereich der Ferienwohnungen und Einfamilienhäuser ca. 10 Nistkästen aus verwitterungsbeständigem Holzbeton angebracht werden. Die Betreuung der Nistkästen sollte durch eine jährliche Reinigung und Instandsetzung sichergestellt werden.

Aufwertungsmaßnahme „freibrütende Vogelarten“

Der Waldrand wird hinsichtlich seines Aufbaus (Großbäume mit wenigen Sträuchern im Unterstand) als defizitär eingestuft. Zur strukturellen Aufwertung für freibrütende Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink) und als Puffer zum künftigen Campingplatzgelände sollten ein lockerer ca. 5 m breiter Streifen aus standortgerechten und heimischen Straucharten dem derzeitigem Waldrand vorgelagert werden.

2.4.3. Entwicklungsprognose

Null-Variante

Es ist davon auszugehen, dass die Erweiterungsfläche bei Nichtdurchführung der Planung weiter landwirtschaftlich genutzt würde.

Mögliche Auswirkungen

Durch die Inanspruchnahme/Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Bereichen entsteht ein Verlust von Freiflächen und damit von Nahrungs- und Jagdhabitaten für verschiedene Tiere.

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Zur Minimierung der Eingriffe werden öffentliche und private Grünflächen mit Pflanzgeboten sowie Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Durch diese Maßnahmen kann schutzgutbezogen zumindest teilweise ein Ausgleich innerhalb des Baugebietes erreicht werden.

2.4.4. Bewertung

Es findet ein Verlust von Lebensraum durch die geplante Überbauung und Versiegelung statt. Zur Minimierung werden im Bereich der Grünflächen wertvolle neue Biotopstrukturen geschaffen, die einen Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen darstellen.

Im Rahmen der saP konnten erhebliche Beeinträchtigungen für die relevanten Artengruppen ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf den Biotopverbund/ Wechselbeziehungen kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, durch die breiten Grünflächen am südlichen Rand bleibt die Durchgängigkeit entlang dem Wald bestehen. Insgesamt kommt es zu einer Verkleinerung der Freiflächen, diese werden aber durch Extensivierungsmaßnahmen aufgewertet.

Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen können die für das Schutzgut entstehenden Eingriffe ausgeglichen werden.

2.5. Landschafts- und Ortsbild

Im Naturschutzgesetz werden Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Kriterien genannt, die aus Topographie, Strukturreichtum, Naturnähe, naturraumtypischer Ausprägung und den Blickbeziehungen ermittelt werden.

2.5.1. Bestand

Naturraum

Das Planungsgebiet befindet sich in der Großlandschaft der Schwäbischen Alb und im Übergangsbereich der Naturräume Östliches Albvorland und Albuch und Härtsfeld, wobei die Erweiterungsfläche letzterem zuzuordnen ist.

Landschafts- / Ortsbild

Es handelt sich um eine dem Wald vorgelagerte Wiesenfläche, die eher artenarm ausgeprägt ist und eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist. Aufgrund der umgebenden Bebauung/ Campingnutzung ist die Fläche als Übergangsbereich vom Siedlungskörper zu bestehenden Erholungseinrichtungen einzustufen. Der Bereich der geplanten Ausgleichsfläche im Südosten stellt sich durch die dem Wald vorgelagerten Obstbäume strukturreicher dar.

Blickbeziehungen, Einsehbarkeit

Die Fläche ist eher kleinräumig von den erschließenden Straßen, der östlichen Bebauung und dem Campingplatz einsehbar.

Vorbelastung

keine

2.5.2. Entwicklungsprognose

Null-Variante

Das Landschafts- bzw. Ortsbild sowie die Erholungseignung erfährt bei gleichbleibender Nutzungsverteilung keine Veränderung.
Nördlich der Planungsfläche kann der Campingplatz Hirtenteich erweitert werden, so dass sich die Einsehbarkeit weiter verringern wird.

Mögliche Auswirkungen

Mit einer zusätzlichen Bebauung geht eine Veränderung des bestehenden Ortsrandes einher.

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen (Gehölzpflanzungen) kann die durch die Erweiterung entstehende Beeinträchtigung reduziert werden. Dies gilt auch im Hinblick auf eine Höhenbeschränkung der Gebäude und die Fassadengestaltung. Durch die geplante Neuanlage/ Ergänzung einer Streuobstwiese erfolgt eine Aufwertung.

2.5.3. Bewertung

Die bisher noch bestehende Lücke/Freifläche zwischen Campingplatz und Wohnbebauung wird nun geschlossen und der Ortsrand bereits weiter nördlich wahrgenommen. Dieser Eindruck ergibt sich aber bereits durch die 2020 genehmigte Erweiterung des Campingplatzes nördlich der Zufahrt Hasenweide (BPL „Hasenweide Erweiterung Campingplatz Hirtenteich“).
Als Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahme sind umfangreiche randliche Grünflächen und Bepflanzung vorgesehen. Durch diese wird das Landschaftsbild i.S. des § 15 (2) BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet. Zu erwartende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden deutlich reduziert. In der zusammenfassenden Betrachtung für das gesamte Plangebiet werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen daher nicht als erheblich eingestuft.

2.6. Erholung / Mensch und Gesundheit

Die Betrachtung des Schutzguts erfolgt durch Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldqualität. Für die Erholungsnutzung sind die Zugänglichkeit und die Entfernung von Erholungsgebieten zu Siedlungsflächen entscheidend, in der Regel ist auch die Qualität des Landschaftsbildes von Bedeutung. Für die Wohnqualität sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse essentiell.

2.6.1. Bestand

Beschreibung

Es handelt sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche. Eine besondere Bedeutung für die wohnungsnahe Kurzzeiterholung weisen diese Flächen nicht auf. Im Umfeld des Plangebietes handelt es sich mit dem bestehenden Campingplatz um eine Erholungseinrichtung.

Westlich angrenzend besteht der Biergarten/Terrasse der Gaststätte, die rege genutzt wird.
Im Süden des Gebietes besteht eine Feldwegzufahrt, die lediglich der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen dient.

Vorbelastungen

Durch den Verkehr der Landesstraße und die Nutzung von Campingplatz mit Gaststätte ist gewisse Lärmbelastung gegeben.

2.6.2. Entwicklungsprognose

Null-Variante

Die Erholungseignung erfährt bei gleichbleibender Nutzungsverteilung keine Veränderung.

Mögliche Auswirkungen

Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen unter dem Gesichtspunkt der menschlichen Gesundheit können im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens bzw. Lärm-/Luftemissionen auftreten. Aufgrund der wenigen Gebäude und direkter Anschluss über die Straße Hasenweide sind keine Beeinträchtigungen für bestehende Wohngebiete zu befürchten.

Im Planungsgebiet ist mit Immissionen aus dem bestehenden Campingplatz und von der Landesstraße zu rechnen.

Aus diesem Grund wurde im Verlauf der Planung eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Zum Schutz der neuen Gebäude werden im Westen und Osten Schallschutzwände erstellt und passive Maßnahmen für die Gebäude am Parkplatz empfohlen.

2.6.3. Bewertung

Durch die relativ kleine Planungsfläche wird sich der Quell- und Zielverkehr für den Bereich bzw. die Bebauung östlich der Straße nur unwesentlich erhöhen. Hieraus ergeben sich keine erheblich negativen Effekte für dieses Schutzgut.

Auch die Naherholung wird durch die zusätzliche Bebauung nicht erheblich beeinträchtigt, da keine bisher gut genutzten Wege entfallen und im Umfeld noch ausreichend freie Landschaft vorhanden ist. Der Campingplatz bleibt mit seinen Freizeiteinrichtungen erhalten bzw. wird mit zusätzlichen Übernachtungsangeboten sogar ergänzt. Für diese werden Schutzmaßnahmen in Form der Lärmschutzwände vorgesehen.

2.7. Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Bau-, Kultur- und Bodendenkmale sowie Bauwerke und Anlagen, die geschichtlich bedeutende Technologien und Nutzungen dokumentieren.

Von kulturhistorischer Bedeutung sind weiterhin historische Landnutzungsformen oder traditionelle Wegebeziehungen (z.B. Umgebung der Siedlungen mit einem charakteristischen Ortsrand). Bei immobilien Kulturgütern zu berücksichtigen ist

auch die Umgebung (z.B. Parks), soweit diese nicht selbst z.B. als historische Gärten, denkmalgeschützt sind.

2.7.1. Bestand

Beschreibung

Es sind keine Kulturgüter im Planungsgebiet vorhanden.

Vorbelastung

Keine

2.7.2. Entwicklungsprognose

Null-Variante

Es sind keine Tendenzen zu erkennen, die auf eine negative Veränderung schließen lassen.

Mögliche Auswirkungen

keine

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

keine

2.7.3. Bewertung

Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen für Kultur- und Sachgüter.

2.8. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen treten vor allem durch die Überformung von Flächen auf, durch welche sowohl die Bodenfunktionen wie auch das Schutzgut Wasser beeinträchtigt werden können. Durch die damit verbundene Veränderung der Standortfaktoren hat dies auch Einfluss auf das Schutzgut Vegetation und Tierwelt. Im vorliegenden Fall ergeben sich zwischen den Schutzgütern keine besonderen Wechselwirkungen.

2.9. Beschreibung der gebietsinternen Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Der anfallende Erdaushub wird getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden fachgerecht zwischengelagert und soweit möglich innerhalb des Gebietes verwertet
- Festlegung der Höhe der Erschließungsstraßen und der geplanten Gebäude unter Berücksichtigung der Topographie, sodass ein möglichst hoher Anteil des Erdaushubs auf den Baugrundstücken oder den Grünflächen verbleiben kann
- Bereiche, die nicht für die Überbauung und Erschließung vorgesehen sind (z.B. Grünfläche), sind soweit möglich vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb zu schützen
- Wasserdurchlässige Beläge für Pkw- Stellplätze

- Das unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche gesammelt und gepuffert. Alternativ kann die Pufferung auch durch Dachbegrünung erfolgen.
- Das Niederschlagswasser der Hof- und Verkehrsflächen wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt, sodass kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser bzw. Oberflächengewässer erfolgt
- Ausweisung von 20 m breiten Grünflächen am Übergang zum Wald, Festlegung einer extensiven Nutzung
- Innere Durchgrünung der Bauflächen und Bepflanzung der privaten Grünfläche mit hochstämmigen Bäumen
- Entwicklung von Magerwiesen und eines Streuobstbestandes

2.10. Zusammenfassung der Eingriffsbewertung

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen kommt es durch die geplante Versiegelung vor allem beim Schutzgut Boden zu erheblichen Beeinträchtigungen und somit zu einem Eingriff.

Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima und Lufthygiene, Landschafts- und Ortsbild, Erholung/Mensch sowie Kultur- und Sachgüter lassen sich durch die vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich soweit vermeiden bzw. minimieren, dass sie nicht als erheblich zu betrachten sind und somit kein Eingriff vorliegt.

3. KOMPENSATION

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 1a BauGB durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs der in Kapitel 2 aufgeführten Eingriffe wird die Ökokontoverordnung vom 19.12.2010 herangezogen. In dieser ist ausschließlich eine Ermittlung für die Schutzgüter Boden und Tiere/Pflanzen vorgesehen. Die ausführliche Darstellung der ermittelten Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Tiere/Pflanzen erfolgt in der Eingriffsermittlung (siehe Anhang 2).

Eingriffsdefizit Gesamtübersicht	
Schutzgut	Eingriffsdefizit in ÖP
Biotope	34.910
Boden	-38.395
Gesamt	<u>-3.485</u>

Mit den umfangreichen Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes und auf den Grünflächen kann der Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen (99%).

4. ALTERNATIVENPRÜFUNG, AUSWIRKUNGEN BEI SCHWEREN UNFÄLLEN

4.1. Alternativen

4.1.1. Standortalternativen

Da es sich vorrangig um die Erweiterung von Übernachtungsmöglichkeiten mit Ferienhäusern/ Ferienwohnungen handelt, sind keine Standortalternativen gegeben. Diese müssen im Zusammenhang mit dem bestehenden Campingplatz und den hier vorhandenen Freizeiteinrichtungen angesiedelt werden.

Auch im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist hier ein geplantes Sondergebiet Erholung „Ferienhausgebiet“ dargestellt.

4.1.2. Konzeptalternativen

Im Vorfeld war die gesamte Fläche für eine Ferienhausanlage vorgesehen. Es hat sich aber nur für eine kleinere Fläche ein Investor gefunden. Da aber auch von privater Seite die Nachfrage nach Tiny-Häusern wächst, wurde hier ein Bereich gefunden, wo sich diese optimal einfügen können. Im Übergangsbereich zur bestehenden Wohnbebauung wurden noch reguläre Wohnhäuser aufgenommen, um den bestehenden Bedarf zu decken und auch die Immissionslage an der Landesstraße zu berücksichtigen.

Aufgrund von Einsprüchen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auf das Aufstellen von Spiel- und Fitnessgeräten verzichtet.

Zum Bebauungsplan-Entwurf wurde auch die Wiesenfläche im Südosten in den Geltungsbereich mit einbezogen. So konnten die geplanten Ausgleichsmaßnahmen gesichert und der Bau des Regenrückhaltebeckens ermöglicht werden.

4.2. Umweltrelevante Auswirkungen bei schweren Unfällen

Im Wohngebiet besteht keine erhöhte Gefahr von schweren Unfällen.

5. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Kurzbeschreibung der technischen Verfahren der Umweltprüfung

Bei der Umweltprüfung werden die umweltrelevanten Belange schutzgutbezogen untersucht und verbal-argumentativ nach einschlägigen Regelwerken und externer Gutachten hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen bewertet (siehe Kapitel 2.0).

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs der ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe) erfolgt mit Hilfe der Ökokontoverordnung.

Die gesetzlichen Grundlagen, die im Rahmen der einzelnen Gutachten berücksichtigt wurden, sind diesen zu entnehmen.

Hinweise auf Schwierigkeiten

Keine

Maßnahmen zur Überwachung

Durch das Monitoring werden die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung überwacht, um u.a. erhebliche, unvorhergesehene Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu schaffen.

Eine Überwachung kann grundsätzlich erst dann einsetzen, wenn die Festsetzungen des Planes zumindest teilweise realisiert sind.

Die Überwachung obliegt der Gemeinde Essingen. Hierzu gehört vor allem die Umsetzung, bzw. Einhaltung der in Kapitel 2 aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Ausführung der Pflanzmaßnahmen wird durch die Gemeinde erstmals ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen und erneut nach 3 Jahren bzw. nach Bedarf durch Ortsbesichtigung überprüft.

Weitere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

6. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche sollen künftig besondere Wohnformen wie beispielweise ein Feriendorf oder Tiny-Häuser ermöglicht werden, wobei dauerhafte Wohnnutzungen aber auch Nutzungen als Ferienwohnungen zulässig sein sollen.

Die Möglichkeit zur Entwicklung dieser Sondernutzung soll durch Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO erfolgen.

Die geplante „Wohnanlage“ soll aufgrund der möglichen Nutzung als Ferienwohnung und im Hinblick auf die bestehende Infrastruktur (Rezeption, Schwimmbad, Gaststätte) im Bereich des bestehenden Campingplatzes angesiedelt werden. So können evtl. vermietete Ferienhäuser vom Campingplatzbetreiber mit verwaltet werden. Weiterhin werden randlich auch private und öffentliche Grünflächen ausgewiesen, um eine Abstandsfläche zum Wald zu berücksichtigen und eine gute Eingrünung zu erreichen bzw. durch Aufwertungen in diesem Bereich die entstehenden Eingriffe zu kompensieren.

Die dafür vorgesehene Fläche ist bisher landwirtschaftlich genutzt und beinhaltet die Zufahrt zum Campingplatz bzw. zum Wald mit einer Plangebietsgröße von insgesamt ca. 1,5 ha. Mit den umfangreichen Ausgleichsflächen ist der Geltungsbereich insgesamt knapp 2 ha groß.

Nördlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Campingplatzerweiterung mit Stellplätzen für PKW und Wohnmobile. Im Westen grenzt unmittelbar der bestehende Campingplatz an, nach Süden hin wird der Erweiterungsbereich von Waldflächen und im Osten durch die Landesstraße 1165 begrenzt.

Im Bereich der Waldflächen, die innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets liegen, fällt das Gelände steil nach Süden ab (Felshang). Östlich der Landesstraße befindet sich ein Wohngebiet sowie der Friedhof.

Die Untersuchung der geplanten Baufläche mit ihren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergab keine grundsätzlichen Bedenken, die der Planung entgegenstehen.

Von der Planung ist ein Ziel der Regionalplanung betroffen. In der Begründung wurde dargestellt, warum im vorliegenden Fall nicht von einem Zielverstoß ausgegangen wird.

Vorbehaltlich der in die Wege geleiteten Änderung des Flächennutzungsplans bestehen somit keine Widersprüche zu übergeordneten Planungen.

Im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Abschließend wurde festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Artengruppen erfüllt werden.

Im Anhang 2 zum Umweltbericht wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erstellt. Mit den umfangreichen Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes und auf den Grünflächen kann der Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen (99%).

7. QUELLENVERZEICHNIS

- WM BW (2002): Landesentwicklungsplan 2002,
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Abteilung 5 Strukturpolitik
und Landesentwicklung, Stuttgart
- RV Ostwürttemberg (1997): Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg,
- VG Aalen (2002): Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen Stadt Aalen
- Gemeinde Essingen - Gemeinde Hüttlingen (mit integriertem Landschafts-
plan)
- LfU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in
der Bauleitplanung, Teil A, Landesanstalt für Umweltschutz, abgestimmte
Fassung Oktober 2005
- LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planun-
gen und Gestattungsverfahren, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und
Naturschutz Baden-Württemberg
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Ar-
beitshilfe, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-
Württemberg
- LUBW : LUBW-Daten- und Kartendienst, Download von Daten zu
- Geotope
- Gewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwassergefahrenkarte
- Hydrogeologische Einheiten
- Potentiell natürliche Vegetation, Schutzgebiete, Biotop
- Biotopverbundplanung
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-
Württemberg
Link: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/> bzw.
[http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public
/pages/map/default/index.xhtml](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml)
- LGRB LGRB-Mapserver, Einsicht von Karten zu
- Geologie, Bodenkundliche Einheiten,
- Bewertung der Bodenfunktionen, Bodenerosion (Erosionsgefährdung)
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und
Bergbau, Freiburg,
Link: <http://maps.lgrb-bw.de/>
- MLR BW (2011): Digitale Flurbilanz mit Flächenbilanzkarte,
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-
Württemberg, Bezug über Landesanstalt für Entwicklung der Landwirt-
schaft und der ländlichen Räume (LEL), Schwäbisch Gmünd
- ÖKVO (2010): Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010, Gbl.BW 2010 Nr.23, S. 1089-1123
- VRS (2009): Umweltbericht zum Regionalplan Region Stuttgart 2009,
Verband Region Stuttgart, Stuttgart
- Büro Geotechnik Aalen: Geotechnisches Gutachten, Stand 20.06.2018
- Büro Kurz und Fischer: Schallimmissionsprognose, Stand 02.07.2021